

Angehörige psychisch erkrankter Menschen

Landesverband Berlin e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen

„Angehörige psychisch erkrankter Menschen Landesverband Berlin e. V.“

Er ist ein Zusammenschluss der Familien, die von psychischen Erkrankungen betroffen sind, ihrer Freunde und Förderer in Berlin.

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
(3) Der Verband wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss der von psychischen Krankheiten betroffenen Familien auf Landesebene, um durch gemeinsame, solidarische Anstrengungen die Verbesserung der Lebensbedingungen der Familien und ihrer kranken Familienmitglieder zu erreichen.
- (2) Zielsetzung des Verbandes ist:
- 2.1. Stärkung der Selbsthilfe der Familien psychisch Kranker durch Bildung und Unterstützung von Angehörigengruppen;
 - 2.2. Gleichstellung psychisch Erkrankter mit anderen (somatisch) Erkrankten, sowie Abbau von noch bestehenden Diskriminierungen und Vorurteilen;
 - 2.3. Einsatz für den zügigen Ausbau gemeindenaher Psychiatrie im Land Berlin, die angelegt ist auf Integration der Betroffenen in Beruf und Gesellschaft sowie Unterstützung der Familien.
 - 2.4. Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Angehörigen psychisch Erkrankter e.V. zum Erreichen gemeinsamer Ziele.
 - 2.5. Der Verband kann Geschäfts- und Beratungsstellen errichten und zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Kräfte gegen Entgelt beschäftigen. Die Arbeit in den Angehörigengruppen und Organen des Verbandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßige Zuwendungen begünstigt werden.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mitglieder, die für Vereinszwecke regelmäßig aktiv tätig sind zum Beispiel als

Gesprächsgruppenleiter, können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Deren Höhe bemisst sich nach den pauschal geschätzten Kosten für Fahrten, Telefon und Internet und andere Auslagen. Sie beträgt im Jahr 2010 maximal 100,00 € im Quartal. Über die Voraussetzung und Höhe entscheidet der Vorstand in seiner ersten Sitzung im Kalenderjahr.

§ 4 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verband durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die zum Personenkreis nach § 1 Abs. 1 gehört und die Ziele des Verbandes bejaht.
- (2) Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verband bei seiner Arbeit unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder können an der Meinungsbildung beratend mitwirken.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitglieder des Landesverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Bundesverbandes der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e. V. Bonn. Fördernde Mitglieder nach § 5 Abs. 2 können dem Landesverband oder zusätzlich dem Bundesverband beitreten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Jahres gekündigt werden, die Kündigung muss bis spätestens 31.12. eines Jahres eingehen. Sie kann schriftlich, durch Fax oder per E-Mail erklärt werden.
 - 4.1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt hat.
 - 4.2. Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied sich vorsätzlich vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds.

Das betroffene Mitglied ist, sofern es zum Vorstand gehört, nicht stimmberechtigt.

Für den Ausschluss ist eine Stimmenmehrheit der verbleibenden Vorstandsmitglieder erforderlich, nicht nur der anwesenden.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Verbandes sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Beirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes und zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - 1.1. Festlegung der Aufgaben des Vorstandes
 - 1.2. Wahl und Erweiterung des Vorstandes
 - 1.3. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes einschließlich der Jahresrechnung
 - 1.4. Wahl von zwei Buchprüfer/innen und die Genehmigung der Rechnungsprüfung
 - 1.5. Entlastung des Vorstandes
 - 1.6. Satzungsänderungen
 - 1.7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
 - 1.8. Berufung des Beirats auf Vorschlag des Vorstandes
 - 1.9. Auflösung des Verbandes
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vorher mit dem Vorschlag einer Tagesordnung zuzustellen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:
 - der Vorstand dieses für notwendig hält oder
 - mindestens 10 v. H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr wird festgelegt, welches Vorstandsmitglied für welchen Tätigkeitsbereich zuständig ist.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Besteht der Vorstand aus sieben Mitgliedern, ist Beschlussfähigkeit bei drei Mitgliedern gegeben, besteht er aus fünf oder drei Mitgliedern sind zwei anwesende erforderlich.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Zur Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen, in denen auch sachkundige Nichtmitglieder beratend mitwirken können.
- (7) Der Vorstand vertritt den Verband nach außen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (8) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (9) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären.

§ 10 Aufgaben und Haftung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB führt und koordiniert die Geschäfte des Verbandes. Er ist insbesondere zuständig für:
 - 1.1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 1.2. Aufstellung und Abwicklung der Jahreshaushalte und Feststellung der Jahresrechnungen.
 - 1.3. Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung.
 - 1.4. Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
 - 1.5. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - 1.6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - 1.7. Satzungsänderungen, die aus redaktionellen oder formalen Gründen von Gerichten oder Behörden gefordert werden, wenn damit keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind.
- (2) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Deren Höhe bemisst sich nach den pauschal geschätzten Kosten für Fahrten, Telefon und Internet und andere Auslagen.

Vorstandsmitglieder können zugleich eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 4 erhalten, sofern dessen Voraussetzungen gegeben sind.
Die Aufwandsentschädigung beträgt im Jahr 2010 zusammen maximal 120,00 € im Quartal. Über die Höhe entscheidet der Vorstand in seiner ersten Sitzung im Kalenderjahr, das jeweils betroffene Vorstandsmitglied hat für seine eigene Aufwandsentschädigung kein Stimmrecht.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann auf Vorschlag eines Mitgliedes ein verdientes Vereinsmitglied zum Ehrenmitglied ernennen.
Dieses ist von der Entrichtung des Vereinsbetrages befreit.

§ 12 Der Beirat

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren berufen.
- (2) Er setzt sich aus Fachleuten und Vertretern und Vertreterinnen des öffentlichen Lebens zusammen.
- (3) Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner inhaltlichen Arbeit, bei der Erreichung der Ziele des Verbandes und bei den Angeboten an die Mitglieder zu beraten und zu unterstützen.
- (4) Eine Beiratssitzung findet auf Veranlassung des Vorstandes oder eines Beiratsmitgliedes statt

§ 13 Niederschriften

Die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind in Niederschriften festzuhalten. Die Richtigkeit ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu bestätigen. Die Protokolle werden den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich gemacht.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Jährlich hat mindestens eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch zwei sachkundige Personen zu erfolgen.
- (2) Die Buchprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Buchprüfer/innen erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 16 Heimfallklausel

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Bereich der Psychiatrie zu verwenden hat.

Der Vorstand zeichnet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Satzung.

Berlin den 26.8.2020

gez. Krausser

gez. Weber-Schramm